

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.351.976

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.331.839

Entwurf eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes – BMWET; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass Verfassungsbestimmungen *nicht* in die in Aussicht genommene gemeinsame Regierungsvorlage eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes aufgenommen werden können. Daher wird angeregt, die Art. 13 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes) und 16 (Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012) mit ihren Verfassungsbestimmungen einem gesonderten Verhandlungsgegenstand zuzuführen. Von den Verfassungsbestimmungen zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 (Art. 15) wird auch aus inhaltlichen Gründen ausdrücklich abgeraten (vgl. die untenstehenden Ausführungen).

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben

vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Standort-Entwicklungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3 StEntG):

Die Einschränkung auf „Mitglieder, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen“ erscheint nicht zweckmäßig, weil sich die dienstrechtliche Geheimhaltungspflicht nach § 46 BDG 1979 nur auf die Ausübung des Dienstes bezieht (eine Mitgliedschaft in einem Beirat oder einer Kommission könnte allenfalls als Nebentätigkeit erfasst sein). Es wird daher angeregt, die Einschränkung entfallen zu lassen und für alle Mitglieder auf § 46 BDG 1979 zu verweisen (siehe in diesem Sinn zB den vorgeschlagenen § 64 Abs. 1 BiBuG 2014 [Art. 9 Z 1 des Entwurfs]), womit sich die aufgeworfene Frage erübrigen würde. Es könnte auch noch eine Klausel „, , soweit nicht andere dienstrechtliche Geheimhaltungspflichten gelten“ hinzugefügt werden, um unter Umständen doppelte Geheimhaltungspflichten zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 5 WettbG):

Vgl. die Anmerkung betreffend § 6 Abs. 3 StEntG (Art. 1 Z 1 des Entwurfs).

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 6 WettbG):

Zur Klarheit sollte es „Geheimhaltungspflichten“ (statt „Geheimhaltungsinteressen“) lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Preisgesetzes 1992):

Zu Z 1 (§ 13 des Preisgesetzes 1992 samt Überschrift):

Diese Bestimmung sieht in der geltenden Fassung wohl eine absolute Geheimhaltungspflicht zumindest von „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen“ vor (die „Amtsgeheimnisse“ dürften demgegenüber wohl im Sinne des noch geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG zu verstehen sein). Mit dem stattdessen vorgeschlagenen Verweis auf § 46 BDG 1979 würde das absolute Offenbarungs- und Verwertungsverbot zumindest in der Theorie etwas gelockert werden, nämlich dahingehend, dass bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nunmehr eine Interessenabwägung maßgeblich ist (die freilich wohl in der Praxis in der Regel zugunsten der Geheimhaltung ausfallen würde). Es werden die Streichung von „Amts-“ aus dem bestehenden Normtext und die Anfügung eines neuen Satzes angeregt:

1. § 13 samt Überschrift lautet:

„Geheimhaltungspflicht

§ 13. Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission, an einem Verfahren zur Anordnung eines Preisstopps oder an einem Verfahren über Anträge gemäß § 5 Abs. 1 teilnimmt, darf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerten. Im Übrigen gilt § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß, selbst wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht.“

Zu Art. 4 (Änderung des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 5e Abs. 1 FWBG):

Vgl. die Anmerkung betreffend § 6 Abs. 3 StEntG (Art. 1 Z 1 des Entwurfs).

Zu Art. 5 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011):

Zu Z 1 (§ 78 Abs. 7 AußWG 2011):

Vgl. die Anmerkung betreffend § 6 Abs. 3 StEntG (Art. 1 Z 1 des Entwurfs).

Zu Art. 6 (Änderung des Investitionskontrollgesetzes):**Zu Z 3 (§ 24 Abs. 1 InvKG):**

Vgl. in Hinblick auf die Mitglieder des Komitees für Investitionskontrolle die Anmerkung betreffend § 6 Abs. 3 StEntG (Art. 1 Z 1 des Entwurfs).

Vgl. zur legistischen Entflechtung der „Amtsgeheimnisse“ einerseits von den „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen“ andererseits die Anmerkungen betreffend § 13 des Preisgesetzes 1992 samt Überschrift (Art. 3 Z 1 des Entwurfs).

Für den Entfall des Verwertungsverbotes ist im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit kein Grund ersichtlich (zumal es nach der aktuellen Rechtslage noch einen allgemeinen strafrechtlichen Schutz vor Verwertung durch § 310 StGB gibt, das Verwertungsverbot nach § 24 Abs. 1 InvKG offenbar dennoch für notwendig gehalten wurde). Eine Überprüfung wird zur Erwägung gestellt.

Zu Art. 7 (Änderung des Notifikationsgesetzes 1999):**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 NotifG 1999):**

Vgl. zum vorgesehenen Entfall des Verwertungsverbotes die einschlägige Anmerkung betreffend § 24 Abs. 1 InvKG (Art. 6 Z 3 des Entwurfs).

Zu Art. 8 (Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen):

Ein über den Entwurf hinausgehender Änderungsbedarf könnte auch für § 33 Abs. 2 EG-K 2013 bestehen. Eine Überprüfung wird angeregt und folgender Vorschlag erstattet:

X. § 33 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die gegenüber ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Dementsprechend wäre auch die Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

Zu Art. 9 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014):**Zu Z 1 (§ 64 BiBuG 2014 samt Überschrift):**

Abs. 1:

Vgl. sinngemäß die Anmerkungen betreffend § 13 des Preisgesetzes 1992 samt Überschrift (Art. 3 Z 1 des Entwurfs) und zum vorgesehenen Entfall des Verwertungsverbotes die einschlägige Anmerkung betreffend § 24 Abs. 1 InvKG (Art. 6 Z 3 des Entwurfs).

Abs. 2:

Im vorgesehenen Abs. 2 wird geregelt, dass dem Bundesminister auch jene „Informationen“ zur Verfügung zu stellen sind, die ansonsten der Geheimhaltung unterliegen. Damit wird offensichtlich an den Begriff der „Informationen“ nach Art. 22a B-VG iVm. § 2 Abs. 1 IFG angeknüpft, der jedoch nur Aufzeichnungen erfasst (nicht hingegen sonstiges amtliches Wissen, das nicht aufgezeichnet ist). Insofern könnte fraglich sein, ob die Geheimhaltungspflicht nach dem vorgesehenen § 64 Abs. 1 BiBuG 2014, die umfassend auf „Tatsachen“ abstellt, einer Auskunft an den Bundesminister bezüglich nicht aufgezeichneter Tatsachen entgegensteht. Insofern wird angeregt, den zweiten Satz folgendermaßen zu formulieren:

Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus besteht keine Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1.

Zu Art. 10 (Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998):**Zu Z 5 (§ 69 WKG samt Überschrift):**

Abs. 1, dessen normativer Gehalt exakt jenem des Art. 22a Abs. 2 (letzter Satz) B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 sowie des verwiesenen § 6 Abs. 1 IFG entspricht, ist entbehrlich. Die materiengesetzliche Wiederholung des Rechts auf Zugang zu Informationen erscheint zudem kompetenzrechtlich bedenklich (Art. 22a Abs. 4 letzter Satz B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024), wenn damit nämlich die Anwendung der sonstigen, insbesondere verfahrensrechtlichen Bestimmungen des IFG ausgeschlossen werden soll. Nach alldem wird der ersatzlose Entfall des vorgesehenen § 69 Abs. 1 WKG angeregt.

Zu Z 8 (§ 136 Abs. 2 WKG):

Aus den zu § 64 Abs. 2 BiBuG 2014 genannten Gründen (vgl. die einschlägige Anmerkung zu Art. 9 Z 1 des Entwurfs) wird folgende Textierung des letzten Satzes in § 136 Abs. 2 WKG angeregt:

Bei diesen Auskünften gilt die Geheimhaltungspflicht gemäß § 70 nicht.

Sonstiger Hinweis:

Ein über den Entwurf hinausgehender Änderungsbedarf könnte auch für § 71 Abs. 4 WKG bestehen. Eine Überprüfung wird angeregt und folgender Vorschlag erstattet:

X. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die mit der Erhebung oder Auswertung von Angaben gemäß Abs. 1 und 2 für statistische Zwecke beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung der Einzelangaben verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Dementsprechend wäre auch die Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

Zu Art. 11 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017):**Zu Z 3 (§ 181 Abs. 4 WTBG 2017):**

Aus den zu § 64 Abs. 2 BiBuG 2014 genannten Gründen (vgl. die einschlägige Anmerkung zu Art. 9 Z 1 des Entwurfs [Vermeidung des Begriffs „Informationen“]) wird folgende Textierung des zweiten Satzes in § 181 Abs. 4 WKG angeregt:

Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auch jene Auskünfte zu erteilen, die aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen der Geheimhaltung unterliegen.

Zu Z 4 (§ 184 WTBG 2017 samt Überschrift):

Es stellt sich die Frage, ob der im Abs. 1 umschriebene Personenkreis vollständig ist. So scheinen etwa die im 2. Hauptstück eingerichteten Wahlkommissionen nicht gänzlich erfasst zu sein, denen auch Vertrauenspersonen der Wählergruppen angehören können (§ 203 WTBG 2017). Bei diesen handelt es sich nicht zwangsläufig um „Funktionäre, Ausschussmitglieder und Personal“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Eine Überprüfung wird angeregt.

Vgl. zum vorgesehenen Entfall des Verwertungsverbotes außerdem die einschlägige Anmerkung betreffend § 24 Abs. 1 InvKG (Art. 6 Z 3 des Entwurfs).

Zu Art. 12 (Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019):**Zu Z 3 (§ 86 Abs. 5 und 6 ZTG 2019) und Z 5 (§ 115 Abs. 6 ZTG 2019):**

Der ersatzlose Entfall des vorgesehenen Abs. 6 wird aus den zu § 69 Abs. 1 WKG genannten Gründen angeregt (vgl. die Anmerkungen betreffend Art. 10 Z 5 des Entwurfs):

X. § 86 Abs. 5 lautet:

„(5) ...“

X. § 86 Abs. 6 entfällt.

Dementsprechend hätte es in § 115 Abs. 6 nur „§ 86 Abs. 5.“ zu lauten; nach dem Wort „Kraft“ wäre die Wortfolge „; gleichzeitig tritt § 86 Abs. 6 außer Kraft“ einzufügen.

Zu Z 4 (§ 93 Abs. 1 ZTG 2019):

Aus den zu § 64 Abs. 2 BiBuG 2014 genannten Gründen (vgl. die einschlägige Anmerkung zu Art. 9 Z 1 des Entwurfs [Vermeidung des Begriffs „Informationen“]) wird folgende Textierung des letzten Satzes in § 181 Abs. 4 WKG angeregt:

Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auch jene Auskünfte zu erteilen, die aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen der Geheimhaltung unterliegen.

Zu Art. 13 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Zu Z 2 (§ 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 5 E-ControlG):**

Es wird angeregt, nicht bloß den Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ durch jenen der „Geheimhaltung“ zu ersetzen, sondern in Anlehnung an den vorgesehenen § 64 Abs. 1 BiBuG (Art. 9 Z 1 des Entwurfs) und andere Bestimmungen des Entwurfs eine differenziertere Regelung zu treffen:

2. In § 19 Abs. 5 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 5 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ ersetzt.

Zu Art. 15 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):

Zu Z 1 (§ 1 GWG 2011 samt Überschrift) und Z 4 (§ 169 Abs. 16 GWG 2011):

Die unveränderte Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel ist nicht erforderlich: Weder wird eine Vollziehungszuständigkeit geändert noch wird eine neue „Angelegenheit“ den im GWG 2011 vorgesehenen Einrichtungen zur Besorgung zugewiesen. Vielmehr werden bestehende Organpflichten einem ab 1. September 2025 neuen verfassungsrechtlichen Rahmen angeglichen. Die beiden Novellierungsanordnungen Z 1 und 4 sollten daher entfallen.

Zu Z 3 (§ 156 Abs. 4 GWG 2011):

Vgl. sinngemäß die Anmerkungen betreffend § 13 des Preisgesetzes 1992 samt Überschrift (Art. 3 Z 1 des Entwurfs) und zum vorgesehenen Entfall des Verwertungsverbotes die einschlägige Anmerkung betreffend § 24 Abs. 1 InvKG (Art. 6 Z 3 des Entwurfs).

Zu Art. 16 (Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012):

Zu Z 2 (§ 37 EnLG 2012 samt Überschrift):

Vgl. sinngemäß die Anmerkungen betreffend § 13 des Preisgesetzes 1992 samt Überschrift (Art. 3 Z 1 des Entwurfs) und zum vorgesehenen Entfall des Verwertungsverbotes die einschlägige Anmerkung betreffend § 24 Abs. 1 InvKG (Art. 6 Z 3 des Entwurfs).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Legistische Regelwerke:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr1990.pdf>

- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendum“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Platzhalter:

Als Platzhalter für das vorgesehene Bundesgesetz sollte einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/202x“ verwendet werden.

„BGBl. I Nr. 333/1979“:

Die Dreiteilung des Bundesgesetzblattes wird erst seit dem 1. Jänner 1997 vorgenommen. Folglich hat es jeweils „BGBl. Nr. 333/1979“ zu lauten.

Zum Titel:

Der zweite Bindestrich im Ausdruck „Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010“ sollte ein „geschützter“ sein, damit er nicht isoliert am Zeilenende steht.

Der Beistrich vor der Konjunktion „sowie“ ist überflüssig und hat zu entfallen.

Zudem fehlt der im Begleitschreiben angeführte Kurztitel, dessen Einfügung angeregt wird:

Bundesgesetz, mit dem das Standort-Entwicklungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, das Preisgesetz 1992, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, das Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Investitionskontrollgesetz, das Notifikationsgesetz 1999, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Ziviltechnikergesetz 2019, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 sowie das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz Wirtschaft, Energie und Tourismus)

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Eintrag zu Art. 14 hat es „-organisationsgesetzes“ (ohne Gedankenstrich samt Leerzeichen) zu heißen.

Zu den Einleitungssätzen:

Es sollte einheitlich neben dem Kurztitel des jeweils gegenständlichen Gesetzes auch dessen amtliche Abkürzung angegeben werden.

Neben der letzten Novelle des jeweiligen Bundesgesetzes sollte mit Blick auf § 15 BMG („*Wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.*“) auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, angeführt werden.

Demnach hat es zB in Art. 4 zu lauten:

Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 239/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Art. 1 (Änderung des Standort-Entwicklungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3 StEntG):**

Zusätzlich zur Wortfolge, deren Entfall in der Novellierungsanordnung vorgesehen ist, hat auch das vorstehende Wort „und“ zu entfallen, weil der zweite Satz sonst mit dieser Konjunktion enden würde.

Zu Z 2 (§ 18 StEntG):

Der erste Doppelpunkt in der Novellierungsanordnung ist durch ein Semikolon zu ersetzen; folgende Neuformulierung wird angeregt:

2. Der bisherige Text des § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zu Art. 2 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):**Zu Z 3 (§ 17 Abs. 5 WettbG):**

Der Ausdruck „, BGBI. I Nr. 5/2024,“ kann hier entfallen, weil es sich um ein Folgezitat handelt.

Zu Art. 4 (Änderung des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Im BGBI. I-Zitat fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen.

Zu Z 1 (§ 5e Abs. 1 letzter Satz FWBG):

Die Novellierungsanordnung wäre im Sinne der legistischen Praxis folgendermaßen zu textieren:

1. § 5e Abs. 1 letzter Satz lautet:

Zu Z 2 (§ 5h Abs. 3 FWBG):

In der Novellierungsanordnung sind die nicht kursiven Zeichen kursiv zu formatieren und die kursiven Zeichen nicht kursiv (E-Rechts-Formatvorlage „22_NovAo2“).

Zu Art. 5 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011):**Zu Z 1 (§ 78 Abs. 7 erster Satz AußWG 2011):**

Vgl. bezüglich der Novellierungsanordnung die Anmerkung betreffend Art. 4 Z 1 (§ 5e Abs. 1 letzter Satz FWBG).

Zu Art. 6 (Änderung des Investitionskontrollgesetzes):**Zu Z 3 (§ 24 Abs. 1 InvKG):**

Im Akkusativ hat es „Auf jene Bediensteten ... sowie Sachverständigen“ zu lauten.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 5 InvKG):

In der Novellierungsanordnung fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen („Abs.5“).

Zu Art. 7 (Änderung des Notifikationsgesetzes 1999):**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 NotifG 1999):**

Es stellt sich die Frage, ob es des eingeschobenen Halbsatzes „, soweit sie nicht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Dienststelle Geheimhaltungspflichten unterliegen,“ wirklich bedarf. Schließlich geht schon aus dem ersten Satz hervor, dass nur von jenen Sachverständigen die Rede ist, die keine Bundesbediensteten sind. Der Entfall dieses Halbsatzes wird daher angeregt.

Zu Z 2 (§ 13 NotifG 1999):

Vgl. bezüglich der Novellierungsanordnung die Anmerkung betreffend Art. 1 Z 2 (§ 18 StEntG).

Zu Art. 9 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014):**Zum Einleitungssatz:**

Die letzte Novelle wurde übersehen, sodass es zu lauten hat:

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014, BGBI. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 150/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 64 BiBuG 2014 samt Überschrift):**Abs. 1:**

Von „errichteten Experten“ zu sprechen, erscheint missglückt. Besser sollte es „Die Behörde und alle nach diesem Bundesgesetz errichteten Beiräte und Ausschüsse, alle ihre Mitarbeiter sowie die Experten (§ 52h) und deren Mitarbeiter ...“ heißen.

Abs. 2:

Der Ausdruck „, BGBI. I Nr. 5/2024,“ kann entfallen, weil es sich um ein Folgezitat handelt.

Zu Z 2 („§ 67j“ BiBuG 2014):

Die Novellierungsanordnung „wird angefügt“ bringt zum Ausdruck, dass eine Gliederungseinheit neu erlassen wird. „Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätzen umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden.

Außerdem besteht bereits ein mit der letzten Novelle (BGBl. I Nr. 150/2024) erlassener § 67j.

Im Text der Inkrafttretensbestimmung ist auf die Überschrift des § 64 eigens Bezug zu nehmen.

Es hat daher zu lauten:

2. Nach § 67j wird folgender § 67k eingefügt:

„§ 67k. § 64 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Zu Art. 10 (Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998):**Zu Z 9 (§ 150 Abs. 12 WKG):**

Der Einfachheit halber sollte für „Das Inhaltsverzeichnis“ als Ganzes das Inkrafttreten angeordnet werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017):**Zum Einleitungssatz:**

Unter Angabe der letzten Novelle sollte es lauten:

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 150/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu Art. 12 (Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019):**Zu Z 3 (§ 86 Abs. 5 und 6 ZTG 2019):***Novellierungsanordnung:*

In der Novellierungsanordnung hat es im Singular „lautet:“ zu heißen (weil auf der übergeordneten Gliederungsebene nur *ein* Paragraph in Rede steht). Vgl. allerdings die inhaltliche Anmerkung zu § 86 Abs. 5 und 6.

Abs. 5:

Statt von der „Behörde“ sollte spezifischer von der „Verwaltungsbehörde“ die Rede sein.

Zu Z 4 (§ 93 Abs. 1 ZTG 2019):

Die Paragraphenbezeichnung ist kein Bestandteil des Abs. 1, sodass der Ausdruck „**§ 93.**“ zu entfallen hat.

Zu Z 5 (§ 115 Abs. 6 ZTG 2019):

Der Einfachheit halber sollte für „Das Inhaltsverzeichnis“ als Ganzes das Inkrafttreten angeordnet werden.

Ferner ist „die Überschrift zu § 86“ eigens zu berücksichtigen.

Weiters wird an die inhaltliche Anmerkung erinnert.

Zu Art. 13 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):**Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2 E-ControlG):**

Im Akkusativ hat es „und sonstigen Sachverständigen“ zu heißen.

Zu Art. 14 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010):**Zu Z 1 (§ 91 Abs. 2 ElWOG 2010):**

Die geltende Fassung des § 91 Abs. 2 ElWOG 2010 sieht eine Verpflichtung zur „Verschwiegenheit“ vor (im Entwurfstext ist versehentlich von „Amtsverschwiegenheit“ die Rede).

Zu Art. 15 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):**Zu Z 5 (§ 169 Abs. 17):**

Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 15 (Entfall der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen) hat es zu lauten:

X. Dem § 169 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 156 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Zu Art. 16 (Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012):**Zu Z 5 (§ 42 Abs. 5 EnLG 2012):**

Es ist auch das Inkrafttreten des Inhaltverzeichnisses mit 1. September 2025 anzuordnen.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im zweiten Absatz werden die novellierungsgegenständlichen Bundesgesetze aufgezählt, dabei jedoch nicht überall die Fundstelle angeführt. Auch wenn der Kurztitel die Jahreszahl enthält, sollte diese dennoch auch im BGBl.-Zitat angegeben werden. Nicht einleuchtend ist, warum zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen auch die amtliche Abkürzung angegeben wird, zu den anderen Bundesgesetzen jedoch nur der Kurztitel.

Eine Vereinheitlichung in diesem Sinne wird angeregt.

Kompetenzgrundlagen:

Hinsichtlich des Art. 6 wäre auch der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) anzuführen (vgl. ErlRV 240 XXVII. GP 1).

Mit Blick auf die in Art. 13 und 16 enthaltenen Verfassungsbestimmungen wäre auch der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) anzuführen, allerdings sollen nach der obigen Anmerkung keine Verfassungsbestimmungen in die gemeinsame Regierungsvorlage eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes aufgenommen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es ist das (auf Grund der vorgesehenen Neuerlassung von Kompetenzdeckungsklauseln zum Tragen kommende) Zustimmungsrecht des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG samt der erforderlichen Quoren zu ergänzen (vgl. in diesem Sinne das Vorblatt), wobei wiederum zu bemerken ist, dass keine Verfassungsbestimmungen in die gemeinsame Regierungsvorlage eines Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes aufgenommen werden sollen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Fast sämtliche Novellierungsanordnungen werden mit einer redaktionellen bzw. terminologischen Anpassung „an das IFG“ begründet. Ausschlaggebend für die Erforderlichkeit der Neuregelung ist jedoch vor allem, dass abseits des Komplexes der Informationsfreiheit wegen des *Entfalls der Amtsverschwiegenheit* gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG ab 1. September 2025 keine verfassungsunmittelbare Pflicht aller mit Aufgaben der Verwaltung betrauten Organe zur Geheimhaltung zwecks Wahrung schutzwürdiger Interessen mehr besteht (vgl. die Erläuterungen zu Z 14 [§ 3a Abs. 3 BMG] der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025 [AB 29 XXVIII. GP, 7 f.]). Dies sollte in den Erläuterungen unbedingt Erwähnung finden.

Jene Erläuterungen, wonach es „sich um eine Inkrafttretensbestimmung [handelt], die an das IFG angepasst [sic!] werden soll“, sollten überarbeitet werden. Vorzugswürdig erscheint es, für die Erläuterungen aller Inkrafttretensbestimmung einheitlich jene gelungene Formulierung zu gebrauchen, die für Art. 1 Z 2, Art. 5 Z 2, Art. 6 Z 4, Art. 7 Z 2, Art. 9 Z 2, Art. 10 „Z 10“, Art. 11 Z 5 und Art. 12 Z 5 gewählt wurde.

Auch auf Ebene der Erläuterungen hat es bei BGBI.-Zitaten bis einschließlich dem Jahr 1996 nur „BGBI. Nr.“, nicht aber „BGBI. I Nr.“ zu heißen.

In der Überschrift zu Art. 3 hat es im Klammerausdruck „Preisgesetzes 1992“ zu heißen.

Die den Art. 3 Z 1 betreffende Überschrift hat – übereinstimmend mit der Novellierungsanordnung – „Zu Z 1 (§ 13 samt Überschrift):“ zu lauten.

Die den Art. 9 Z 1 betreffende Überschrift hat – übereinstimmend mit der Novellierungsanordnung – „Zu Z 1 (§ 64 samt Überschrift):“ zu lauten.

Die den Art. 10 Z 5 betreffende Überschrift hat – übereinstimmend mit der Novellierungsanordnung – „Zu Z 5 (§ 69 samt Überschrift):“ zu lauten.

Die Überschrift „Zu § 11 Abs. 6:“ hat „Zu Z 3 (§ 11 Abs. 6):“ zu lauten.

Die Überschrift zu Art. 9 Z 2 hat „Zu Z 2 (§ 67k):“ zu lauten.

Die Überschrift zu Art. 10 „Z 10“ bezieht sich auf Art. 10 Z 9 (für Art. 10 sind nur neun Novellierungsanordnungen vorgesehen).

In der Überschrift betreffend Art. 11 „Zu Z 1:“ fehlt der präzisierende Klammerausdruck.

Die zweite Unterüberschrift in den Erläuterungen zu Art. 11 hat „Zu Z 2 (§ 131 Abs. 3) und Z 4 (§ 184 samt Überschrift):“ zu lauten.

In der Überschrift betreffend Art. 12 „Zu Z 1 und Z 2“ fehlt der präzisierende Klammerausdruck, zudem ist das zweite „Z“ überflüssig.

Die Überschrift zu Art. 16 Z 3 hat „Zu Z 3 (§ 37 samt Überschrift):“ zu lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung sollte in Entsprechung der bewährten Praxis auch im Word-Format zur Verfügung gestellt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt